

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994 Ausgegeben am 16. September 1994 236. Stück

753. Verordnung: Vermessungsgebührenverordnung 1994

754. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Sprengel der Vermessungsämter sowie die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank

755. Verordnung: Holzblasinstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung

756. Verordnung: Rahmenrichtlinienverordnung

753. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Vermessungsgebühren (Vermessungsgebührenverordnung 1994)

Auf Grund des § 47 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 47 Abs. 3 des Vermessungsgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

§ 1. Für die Ausstellung von Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis und dem technischen Operat, für die im § 47 Abs. 2 Z 3 des Vermessungsgesetzes angeführten Amtshandlungen und für die Abgabe von Abschriften gemäß § 47 Abs. 3 des Vermessungsgesetzes sind folgende Bauschbeträge zu entrichten:

Tarif A

Auszüge aus dem Grenzkataster

Post Nr. 01 Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis oder dem Koordinatenverzeichnis für je angefangene 12 Seiten im Format A 4..... 100 S

Auszüge aus dem technischen Operat

Auszüge auf Papier bis 80 g/m²

Post Nr. 02 bis Format A 2..... 50 S

Post Nr. 03 Format größer als A 2 60 S

Auszüge auf Papier über 80 g/m²

Post Nr. 04 Zuschlag zu Post Nr. 02 oder 03 10 S

Auszüge auf transparentem Papier

Post Nr. 05 Zuschlag zu Post Nr. 02 oder 03 20 S

Luftbilder

Post Nr. 06 Kontaktkopie Format 18 × 18 cm 210 S

Post Nr. 07 Kontaktkopie Format 23 × 23 cm 260 S

Tarif B

Amtshandlungen

Grundstücksvereinigungen gemäß § 12 des Vermessungsgesetzes

Post Nr. 08 für jedes vom Antrag betroffene Grundstück..... 200 S

Grenzvermessungen gemäß § 34 des Vermessungsgesetzes

Post Nr. 09 für jede angefangene halbe Feldarbeitsstunde..... 1 410 S

Grenzvermessungen zum Zwecke der Umwandlung gemäß § 34 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes, wenn die Hilfeleistungen zur Schaffung des Festpunktfeldes und zur Durchführung der Amtshandlung vom Antragsteller beigestellt werden

Post Nr. 10 für jede angefangene halbe Feldarbeitsstunde..... 300 S

Erhebung der Benützungart gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 des Vermessungsgesetzes

Post Nr. 11 für jede angefangene halbe Feldarbeitsstunde..... 450 S

Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 39 des Vermessungsgesetzes

Post Nr. 12 je Plan..... 460 S

Post Nr. 13 für jedes betroffene Grundstück zuzüglich..... 100 S

Grenzwiederherstellungen gemäß § 40 des Vermessungsgesetzes

Post Nr. 14 für jede angefangene halbe Feldarbeitsstunde..... 850 S

Grenzermittlungen gemäß § 41 des Vermessungsgesetzes

Post Nr. 15 für jede angefangene halbe Feldarbeitsstunde..... 1 410 S

Beurkundungen gemäß § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes

Post Nr. 16 für jeden Antrag 850 S

Tarif C

Abschriften aus dem Grundbuch

Abschriften aus dem Hauptbuch über eine Einlage oder aus den Hilfsverzeichnissen

Post Nr. 17 für je angefangene 12 Seiten im Format A 4..... 100 S

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1994 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Vermessungsgebührenverordnung 1986, BGBl. Nr. 98, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 506/1988 ihre Wirksamkeit.

• Schlüssel

754. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Sprengel der Vermessungsämter sowie die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank geändert wird

Auf Grund des § 47 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980 und des § 29 Abs. 2 des Grundbuchumstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 343/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Sprengel der Vermessungsämter sowie die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank, BGBl. Nr. 670/1986, wird wie folgt geändert:

In Artikel III § 1 und in Artikel IV § 1 wird der Betrag „2 S“ durch den Betrag „3 S“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1994 in Kraft.

Schlüssel

755. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Holzblasinstrumentenerzeuger (Holzblasinstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß § 94 Z 87 GewO 1994 ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß Abs. 2 zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Auswählen des richtigen Materials,
2. Anreißen,
3. Drehen,
4. Bohren,
5. Tonlöcher setzen,
6. Gewindeschneiden,
7. Zusammenlöten (Hart- und Weichlöten) der Klappenmechanik,
9. Schmieden,
10. Ausfertigen (Putzen, Schleifen und Polieren),
11. Zusammenbauen und
12. Einstimmen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten gemäß Abs. 1, die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 22 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

(4) Im Rahmen des fachlich-praktischen Teils der Meisterprüfung ist im Zusammenhang mit der Ausführung der Meisterarbeiten ein Fachgespräch durchzuführen, um die berufliche Erfahrung und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Die Dauer des Fachgespräches darf 45 Minuten nicht übersteigen.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation gemäß § 4 und Fachzeichnen gemäß § 5 zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in 45 Minuten und im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach einer Stunde und im Gegenstand Fachzeichnen nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde gemäß § 6 zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als eine Stunde und nicht länger als einhalb Stunden dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. Flächen- und Körperberechnungen,
2. Gewichtsberechnungen,
3. Berechnungen des Werkstoffbedarfs und
4. Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Errechnung der Materialkosten, der Lohnkosten, der Selbstkosten oder des Bruttopreises für im Holzblasinstrumentenerzeugerhandwerk typische Herstellungs- oder Reparaturarbeiten).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Fertigungs(Werk)-zeichnung im Maßstab 1:1 nach Angabe zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten und Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe, der Bestandteile und des Zubehörs in der Holzblasinstrumentenerzeugung,
2. Auswahl, Lagerung, Materialfehler und Alterungsverhalten der Werk- und Hilfsstoffe,

3. Werkstatt-, Werkzeug- und Maschinenkunde einschließlich der einschlägigen Sicherheitsvorschriften,
4. Arbeitsverfahren zur Erzeugung und Reparatur von Holzblasinstrumenten einschließlich der einschlägigen Sicherheitsvorschriften,
5. Konstruktionslehre,
6. Akustik,
7. Musik- und Harmonielehre,
8. Stilkunde und Disposition und
9. Geschichte der Erzeugung von Holzblasinstrumenten.

Schüssel

756. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der Rahmenbedingungen für die Erlassung von Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Übertragungswegen sowie für die Erbringung reservierter Fernmeldedienste festgelegt werden (Rahmenrichtlinienverordnung)

Auf Grund des § 44 Abs. 6 des Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908/1993, wird verordnet:

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

§ 1. (1) Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Übertragungswegen sowie für die Erbringung eines reservierten Fernmeldedienstes müssen jedenfalls die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze berücksichtigen und auf die Richtlinie 90/387/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP) Bedacht nehmen.

(2) Von den Geschäftsbedingungen abweichende schriftliche Individualvereinbarungen sind zulässig, sofern sie nicht zum Nachteil des Kunden getroffen werden. Sie sind in ihrem vollen Umfang der Obersten Fernmeldebehörde (§ 36 des Fernmeldegesetzes 1993) anzuzeigen.

(3) In den Geschäftsbedingungen ist ein Gerichtsstand anzugeben, der sich am Wohnsitz des Kunden zu orientieren hat. In nicht dem Konsumentenschutzgesetz unterliegenden Fällen kann als Gerichtsstand auch die Landeshauptstadt des Landes, in dem der Wohnsitz des Kunden liegt, vereinbart werden.

Zustandekommen des Vertrages, Änderungen

§ 2. (1) Der Vertragsabschluß kann insbesondere von

1. der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht,
2. einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung,

3. der Vorlage von Erklärungen des Verfügungsberechtigten, wie insbesondere des Grundstückseigentümers abhängig gemacht werden.

(2) Die Geschäftsbedingungen haben eine Aussage über Änderungen der Geschäftsbedingungen zu enthalten, wie Angaben über die Form der Kundmachung, Regelungen bei rein begünstigenden Änderungen.

(3) Bei Geschäftsabschluß hat der Dienstanbieter dem Kunden für die ihn betreffende Leistung einen Auszug der bezug habenden Geschäftsbedingungen auszuhändigen.

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

§ 3. (1) Wenn zu besorgen ist, daß der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und die zu erwartende (Monats)Schuld einen bestimmten, in den Geschäftsbedingungen festzulegenden Betrag voraussichtlich übersteigen wird, kann die Erbringung von Leistungen von einer Vorauszahlung oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung kann insbesondere in der Hinterlegung eines Geldbetrages oder in einer Bürgschaftserklärung bestehen.

(2) Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich mit den gesetzlichen Zinsen zurückzuerstatten oder rückgängig zu machen, sobald die Voraussetzungen für ihre Erbringung weggefallen sind.

Obliegenheiten des Kunden

§ 4. Als Pflichten und Obliegenheiten des Kunden können insbesondere vorgesehen werden:

1. fristgerechte Bezahlung der Entgelte,
2. Ermöglichung der Installation, Erhaltung der Geräte während der Vertragsdauer,
3. bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage,
4. Anzeigepflicht bei erkennbaren Mängeln oder Schäden,
5. Ersatz der Kosten für eine vom Kunden veranlaßte Überprüfung, wenn keine Störung vorgelegen ist,
6. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Übertragungsweg nur vom Dienstanbieter vornehmen zu lassen,
7. nur zugelassene Endeinrichtungen zu betreiben.

Entgelte

§ 5. (1) Die Entgelte können in festen Sätzen oder als Rahmensätze festgelegt werden. Sie müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dienstleistung stehen. Sofern Rabatte vorgesehen sind, sind der in Frage kommende Kundenkreis und die Rabattsätze zu veröffentlichen.

(2) Entgelte sind durch ein transparentes Kostenrechnungssystem zu begründen. Das Prinzip der Vollkostenrechnung erfüllt diese Anforderungen.

(3) Die Geschäftsbedingungen müssen alle Angaben enthalten, die notwendig sind, damit für den Kunden erkennbar ist, für welchen Bestandteil einer Dienstleistung das festgesetzte Entgelt zu entrichten ist.

Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

§ 6. (1) Die Geschäftsbedingungen haben festzulegen, wann Entgelte (monatlich fällige und andere) zu bezahlen sind. Die Möglichkeit einer Ratenzahlung und die Voraussetzungen dafür kann vorgesehen werden.

(2) Die Folgen eines Zahlungsverzugs sind festzulegen.

(3) Die Möglichkeit der Aufrechnung von Kundenansprüchen gegen solche des Dienstanbieters kann ebenso vorgesehen werden, wie die Fälle, in denen den Kunden die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zusteht.

Kündigung und vorzeitige Vertragsbeendigung

§ 7. (1) Es ist festzulegen, wann das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner kündbar ist, getrennt für Verträge mit und ohne Mindestlaufzeit.

(2) Die Folgen einer Kündigung durch den Kunden vor Ablauf von 30 Tagen nach der betriebsfähigen Bereitstellung, vor der betriebsfähigen Bereitstellung und vor der Durchführung vereinbarter Änderungsarbeiten sind festzulegen.

(3) In die Geschäftsbedingungen sind Regelungen über die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, über einen allfälligen Ablösebetrag sowie über Schadenersatz bei Verträgen mit Mindestlaufzeit aufzunehmen.

Entstörung

§ 8. (1) Es sind die Fristen und Bedingungen für die Behebung von Störungen festzulegen. Eine Staffe lung nach bestimmten Kriterien, wie Werktag, Samstag, Sonn- und Feiertag, sowie nach Normalarbeitszeit und Nachtzeit ist zulässig.

(2) Die Kostenbasis für die Berechnung der Entgelte für eine Entstörung, deren Ursache der Kunde zu vertreten hat, ist anzugeben.

Schnittstellenbedingungen (Netzabschlußbedingungen)

§ 9. Die Geschäftsbedingungen haben Angaben über die Schnittstellen (Netzabschlußpunkte) des festen (leitungsgebundenen) öffentlichen Fernmel-

denetzes darzutun. Sofern der Abschlußpunkt in Form einer einheitlichen Abschlußeinrichtung zur Verfügung gestellt wird, muß diese elektrisch und mechanisch so definiert werden, daß dies für den Anschluß von Endgeräten ausreicht. In allen anderen Fällen sind jedenfalls die elektrische und mechanische Spezifikation der Schnittstelle (Netzabschlußpunkt) und die Bedingungen anzugeben, unter denen der Dienstanbieter den Anschluß vornimmt oder vornehmen läßt.

II. Abschnitt

ÜBERLASSUNG VON ÜBERTRAGUNGS- WEGEN

Angebot an Übertragungswegen

§ 10. Aus der Gesamtheit der möglichen Übertragungsleitungen sind Übertragungswege mit solchen Schnittstellen (Netzabschlußpunkten), Bitraten und Bandbreiten anzubieten, die allgemein am Markt nachgefragt werden oder die der Dienstanbieter selbst zum Erbringen seiner Telekommunikationsdienstleistungen nutzt. Als Grundleistung sind Übertragungswege ohne Ersatzschaltung vorzusehen. Die Leistungsmerkmale an den Schnittstellen sind detailliert anzugeben und zu tarifieren.

Bereitstellung von Übertragungswegen

§ 11. Übertragungswege sind über diensteneutrale, räumlich frei zugängliche Schnittstellen (Netzabschlußpunkte) zwischen den Abschlußeinrichtungen der Übertragungswege und den daran anzuschließenden Endeinrichtungen zugänglich zu machen.

Qualität, Bereitstellungsfrist

§ 12. (1) Die angebotene Übertragungsqualität hat dem Stand der technischen Entwicklung zu entsprechen. Die Leistungsbeschreibungen haben die üblicherweise erreichten Qualitätsmerkmale, insbesondere die Bitfehlerrate und die Verfügbarkeit auszuweisen. Die Übertragungsqualität ist entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt abzustufen.

(2) Es sind Maximalfristen anzugeben, innerhalb derer die Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Nutzung und Zusammenschaltung

§ 13. Die Geschäftsbedingungen haben Regelungen über die Nutzung der bereitgestellten Übertragungswege durch den Kunden zu enthalten. Insbesondere ist festzulegen, unter welchen

Bedingungen, vor allem unter welchen technischen Bedingungen eine Zusammenschaltung der Abschlußeinrichtungen untereinander und mit anderen Fernmeldeanlagen gestattet wird.

III. Abschnitt

RESERVIERTER FERNMELEDEDIENST

Bereitstellung von Anschlüssen

§ 14. (1) Die Geschäftsbedingungen haben eine Aussage darüber zu enthalten, unter welchen Bedingungen dem Kunden ein Anschluß in Form einer Abschlußeinrichtung zur Verfügung gestellt wird, über den der Sprach-Telefondienst abgewickelt werden kann. Dabei kann vorgesehen werden, daß der Dienstanbieter über diesen Anschluß auch andere, nicht zum Sprach-Telefondienst zählende Dienstleistungen erbringt.

(2) In den Geschäftsbedingungen ist vorzusehen, daß die Abschlußeinrichtung an einer mit dem Kunden zu vereinbarenden geeigneten Stelle zu installieren ist.

(3) Es sind Maximalfristen anzugeben, innerhalb derer ein Anschluß zur Verfügung gestellt wird.

Entgelt

§ 15. (1) Die Geschäftsbedingungen haben Regelungen über Nachweis und Anfall des Entgelts zu enthalten, insbesondere darüber, ob über Verlangen des Kunden

1. ein Einzelentgeltnachweis erstellt wird,
2. diesem während der einzelnen Telefonverbindungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Informationen über die anfallenden Entgelteinheiten übermittelt werden.

(2) Für diese Nachweise und Informationen kann ein Entgelt festgesetzt werden.

Qualität

§ 16. In den Geschäftsbedingungen sind im Rahmen der Leistungsbeschreibungen jene Qualitätsmerkmale auszuweisen, die vom Dienstanbieter einzuhalten und zu garantieren sind.

Nutzung und Zusammenschaltung

§ 17. Die Geschäftsbedingungen haben Regelungen über die Nutzung und die Zusammenschaltung des bereitgestellten Anschlusses zu enthalten; dabei gilt § 13 sinngemäß.

Klima